

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 1 (1886)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtl. Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

I. Jahrgang.

N^o 12.

1. Dez. 1886.

Inhalt: Die Organisation der obligatorischen Volksschule nach neuern schweizerischen Gesetzen. — Patentirung von Arbeitslehrerinnen. — Kleinere Mitteilungen. — Erklärung. — Inserate. — Berichtigungen.

Inhalt der Beilage: Gesetz betr. das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, §§ 241—242.

Die Organisation der obligatorischen Volksschule nach neuern schweizerischen Gesetzen.

1. Kanton Zürich (Gesetz vom 23. Christmonat 1859).

Die obligatorische Volksschule erstreckt sich vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr. Sie umfasst 6 Alltagsschulklassen (1.—6. Schuljahr), 3 Ergänzungsschulklassen (7.—9. Schuljahr) und die Singschule (7.—10. Schuljahr).

Die Zahl der wöchentlichen Stunden für 44 Schulwochen beträgt:

a. in der Alltagsschule:	für die	1. Kl. 18—20
	„ „	2.—3. „ 21—24
	„ „	4.—6. „ 24—27
b. „ „ Ergänzungsschule:	„ „	1.—3. „ 8
c. „ „ Singschule:	„ „	1.—4. „ 1

Die weibliche Arbeitsschule ist vom 4.—6. Schuljahre für die Mädchen obligatorisch.

2. Kanton Solothurn (Gesetz über die Primarschulen vom 3. Mai 1873).

Die Schulpflicht dauert vom zurückgelegten 6.—7. bis zum zurückgelegten 14.—15. Altersjahr. Sie umfasst 8 Jahreskurse, von denen die ersten drei 40, die letzten fünf 38 Schulwochen

enthalten. In den 2 ersten Schuljahren beträgt die wöchentliche Stundenzahl 24, im 3.—4. Schuljahr 27, in den 4 letzten Schuljahren im Sommer 12, im Winter 30 (durchschnittlich 21).

Die Arbeitsschule für Mädchen dauert vom 2.—8. Schuljahre mit wöchentlich 4 Stunden in den 3 ersten und 6 Stunden für die übrigen 5 Schuljahre.

Für die Knaben schliesst sich an die Primarschule die obligatorische Fortbildungsschule an.

Sämtliche Jünglinge, wenn sie nicht gleichzeitig Schüler höherer Lehranstalten sind, haben die Fortbildungsschule bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahre während der Monate November bis März in wöchentlich 4 Stunden zu besuchen.

3. Kanton Glarus (Schulgesetz vom 11. Mai 1873, samt Abänderungen vom 27. Mai 1877, vom 2. Mai 1880 und 3. Mai 1883).

Die Alltags- oder Elementarschule erstreckt sich vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr. Sie umfasst also 7 Jahreskurse und zwar in den 2 ersten Jahrgängen 3—4, in den 5 spätern 5—6 tägliche Stunden (Turnen nicht mitgerechnet). Die jährliche Schulzeit beträgt 46 Wochen.

An die Alltagsschule schliesst sich die obligatorische Repetirschule für Knaben und Mädchen. Dieselbe erstreckt sich auf 2 Jahreskurse und umfasst wöchentlich 2 volle Vormittage oder einen ganzen Schultag.

Der weibliche Arbeitsunterricht beginnt mit dem 4. Schuljahr und ist obligatorisch bis zum Austritt aus der Repetirschule. Er umfasst wöchentlich 6 Stunden.

4. Kanton Thurgau (Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875).

Die Alltagsschule erstreckt sich vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 12. Altersjahr über das Sommer- und Winterhalbjahr und vom 12.—15. Altersjahr über das Winterhalbjahr. Die Schüler der letztern Stufe haben im Sommer die Ergänzungsschule zu besuchen.

Das Minimum der jährlichen Schulzeit beträgt für alle Klassen 40, das Maximum 42 Wochen. Im Sommer sind 9, im Winter 10 halbe Tage Unterricht à je 3 Stunden zu erteilen.

Die Ergänzungsschule umfasst wöchentlich 4 Stunden.

Vom 10.—15. Altersjahr erhalten die Schüler wöchentlich überdies 1 Stunde Gesangunterricht.

Die weibliche Arbeitsschule ist vom Beginn des 4. Schuljahres, d. h. vom zurückgelegten 9. bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre in wöchentlich 6 Stunden obligatorisch.

Den Alltagsschülerinnen wird ein halber Tag am eigentlichen Schulunterricht erlassen, damit sie die Arbeitsschule besuchen können.

Nach vollendetem 8. Schuljahr sind die Mädchen vom Schulunterricht befreit, ausgenommen von der Arbeits- und der Gesangsschule.

An die Alltags- und Ergänzungsschule schliesst sich für die Jünglinge vom 15.—18. Altersjahr die obligatorische Fortbildungsschule vom 1. November bis Ende Februar in wenigstens 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

5. Kanton Schaffhausen (Schulgesetz vom 24. September 1879 nebst Abänderung vom Jahr 1885).

Die Schulpflicht beginnt nach zurückgelegtem 6. Altersjahr und dauert in 42 Schulwochen entweder 8 ganze oder 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für das 2. Schuljahr 16—20, für das 3. Schuljahr 18—24, für das 4. Schuljahr 20—26, für das 5. Schuljahr 24—30 und von da an bei 8 ganzen Schuljahren für das 6.—8. Schuljahr 28—33 Schulstunden, bei 6 ganzen und 3 teilweisen Schuljahren für das 6. Schuljahr im Sommer 24, im Winter 30, für das 7.—8. Schuljahr im Sommer 6, im Winter 29—33, für das 9. Schuljahr im Winter 12 Stunden, dazu im letztern Fall obligatorische Fortbildungsschule vom 1. November bis Ende Februar in 4 wöchentlichen Stunden im 10. Schuljahr.

Der Besuch der Arbeitsschule ist obligatorisch. Derselbe beginnt mit dem 3. Schuljahr und dauert bis zum Schluss des 9. beziehungsweise 8. Schuljahres mit 4—8 wöchentlichen Stunden.

6. Kanton Baselstadt (Schulgesetz vom 21. Juni 1880).

Die Schulpflicht erstreckt sich vom auf 1. Mai zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr und umfasst 4 Primarschul- und 4 Sekundarschuljahre. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 20—26 in der Primarschule und 26—30 in der Sekundarschule.

Die Ferien dauern 8 Wochen.

Das Maximum der Schülerzahl in einer Klasse beträgt in der Primarschule 52, in der Sekundarschule 45.

Der Arbeitsunterricht beginnt mit dem 1. Schuljahr und ist bis zum Austritt aus der Sekundarschule obligatorisch.

7. Kanton Genf (Schulgesetz vom 5. Juni 1886).

Alle Kinder vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr müssen entweder in den öffentlichen oder in den Privatschulen oder in der Familie einen genügenden Unterricht erhalten. Der öffentliche obligatorische Unterricht wird erteilt in der obern Abteilung der Kleinkinderschulen, in den Primarschulen und in den Ergänzungsschulen.

Die Kleinkinderschulen (obere Stufe) nehmen die Kinder vom 6.—7. Lebensjahre auf.

Die Primarschule umfasst in 6 Jahrgängen die Kinder vom zurückgelegten 7. bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr.

Die Zahl der Schulwochen beträgt 42—46, die Zahl der wöchentlichen Stunden 25—35.

Die Ergänzungsschule umfasst die zwei Jahrgänge der Schüler vom 14.—15. Altersjahr.

Das Schuljahr enthält 25—40 Wochen, die wöchentliche Stundenzahl beträgt 10—18.

Der Handfertigkeitunterricht für die Knaben- und die Handarbeit für die Mädchen werden nach Ermessen des Regierungsrates in das Unterrichtsprogramm aufgenommen.

8. Kanton Zürich (Gesetzesentwurf des Regierungsrates vom 13. November 1886).

Die obligatorische Volksschule besteht aus folgenden Anstalten:

a) Primarschule mit 9 Schuljahren vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr, und zwar 7 Schuljahre mit 18—28 wöchentlichen Stunden und zwei weitere Schuljahre mit 10 wöchentlichen Stunden.

b) Zivilschule vom 17. Altersjahr an mit 2 Winterkursen von mindestens 40 Unterrichtsstunden.

Die weibliche Arbeitsschule ist für die Mädchen vom 4.—9. Schuljahr in 3—6 wöchentlichen Stunden obligatorisch.

Wenn wir versuchen, die Unterrichtszeit, welche einem Primarschüler durch diese kantonalen Schulgesetze vom Beginn bis zum Schluss seiner Schulzeit zugewendet wird, in Stunden zu berechnen, so ergibt sich nach der approximativen Gesamtzahl der Unterrichtsstunden folgende aufsteigende Reihe:

I. Kanton Solothurn:

a) Primarschule.

1.—2. Schuljahr	40 Wochen	à 24 Stdn.	= 1920 Stdn.
3. „	40 „	à 27 „	= 1080 „
4. „	38 „	à 27 „	= 1026 „
5.—8. „	38 „	à 21 „	= 3192 „

b) Fortbildungsschule.

20 Wochen	à 4 Stunden	in 3 Jahren	= 240 „	7458 Stdn.
-----------	-------------	-------------	---------	------------

II. Kanton Zürich (Schulgesetz von 1859).

a) Alltagsschule.

1. Schuljahr	44 Wochen	à 20 Stdn.	= 880 Stdn.
2.—3. „	44 „	à 24 „	= 2112 „
4.—6. „	44 „	à 27 „	= 3564 „

b) Ergänzungsschule.

44 Wochen	à 8 Stunden	in 3 Jahren	= 1056 „
-----------	-------------	-------------	----------

c) Singschule.

44 Wochen	à 1 Stunde	in 4 Jahren	= 176 „	7788 Stdn.
-----------	------------	-------------	---------	------------

III. Kanton Schaffhausen.

Entweder: Elementarschule.

1.—2. Schuljahr	42 Wochen	à 18 Stdn.	= 1512 Stdn.	
3. „	42 „	à 21 „	= 882 „	
4. „	42 „	à 23 „	= 966 „	
5. „	42 „	à 27 „	= 1134 „	
6.—8. „	42 „	à 30 „	= 3780 „	8274 Stdn.

Oder: a) Elementarschule.

1.—5. Schuljahr	wie oben	= 4494 Stdn.
6. „	42 Wochen	à 27 Stdn. = 1134 „
7.—8. „	16 „	à 6 „ = 192 „
	26 „	à 30 „ = 1560 „
9. „	26 „	à 12 „ = 312 „

b) Fortbildungsschule.

17 Wochen	à 4 Stdn.	= 68 „	7760 Stdn.
-----------	-----------	--------	------------

IV. Kanton Glarus.

a) Alltagsschule.

1.—2. Schuljahr 46 Wochen à 18 Stdn. = 1656 Stdn.

3.—7. „ 46 „ à 27 „ = 6210 „

b) Repetirschule.

46 Wochen à 6 Stunden in 2 Jahren = 552 „ 8418 Stdn.

V. Kanton Zürich (Gesetzesentwurf von 1886).

a) Primarschule.

1. Schuljahr 44 Wochen à 18 Stdn. = 792 Stn.

2.—3. „ 44 „ à 22 „ = 1936 „

4.—7. „ 44 „ à 28 „ = 4928 „

8.—9. „ 44 „ à 10 „ = 880 „

b) Zivilschule.

2 Schuljahre à 40 Stunden = 80 „ 8616 Stdn.

VI. Kanton Thurgau.

a) Primarschule.

1. Schuljahr 41 Wochen à 19 Stdn. = 779 Stdn.

2.—6. „ 41 „ à 28 „ = 5740 „

7.—9. „ 17 „ im Sommer
à 4 Stdn. = 204 „

24 „ im Winter
à 28 Stdn. = 2016 „

b) Fortbildungsschule.

17 Wochen à 4 Stdn. in 3 Jahren = 204 „ 8943 Stdn.

VII. Kanton Basel (Stadt).

a) Primarschule.

1. Schuljahr 44 Wochen à 20 Stdn. = 880 Stdn.

2.—3. „ 44 „ à 24 „ = 2112 „

4. „ 44 „ à 26 „ = 1144 „

b) Sekundarschule.

1.—4. Schuljahr 44 Wochen à Stdn. 30 = 5280 „ 9416 Stdn.

VIII. Kanton Genf.

a) Kleinkinderschule (obere Stufe).

1. Schuljahr 44 Wochen à 30 Stdn. = 1320 Stdn.

b) Primarschule.

2.—7. Schuljahr 44 Wochen à 30 Stdn. = 7920 „

c) Ergänzungsschule.

32 Wochen à 14 Stunden in 2 Jahren = 896 „ 10136 Stdn.

Unter den angeführten 7 Kantonen steht also Zürich mit den Anforderungen des noch zu Kraft bestehenden Unterrichtsgesetzes von 1859 in 6. Reihe (Genf, Baselstadt, Thurgau, Glarus, Schaffhausen, Zürich, Solothurn). Nach dem neuesten Gesetzesentwürfe betreffend das Volksschulwesen würde der Kanton Zürich dagegen in 4. Reihe zu stehen kommen (Genf, Baselstadt, Thurgau, Zürich, Glarus, Schaffhausen, Solothurn).

Patentirung von Arbeitslehrerinnen

(Beschluss des Erziehungsrates vom 19. Oktober 1886.)

Auf den Bericht der verordneten Kommission über die am 14. und 15. Oktober abgehaltene Fähigkeitsprüfung mit Teilnehmerinnen an dem Unterrichtskurs für Arbeitslehrerinnen, welcher vom 12. Juli bis 15. Oktober l. Js. in Zürich stattfand, und nach Würdigung der Ergebnisse dieser Prüfung, sowie der sämtlichen Prüfungsakten wird nachfolgenden Aspirantinnen das Zeugnis der Wählbarkeit als Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volksschulen erteilt:

	Geboren
1. Äberli, Elisabetha, von Bonstetten, in Wädensweil,	1863
2. Bänziger, Bertha, von Heiden (Appenzell a. Rh.), in Emmishofen (Thurgau),	1867
3. Beck, Luise, von Schaffhausen,	1861
4. Biefer, Lina, von Aussersihl,	1867
5. Bosshard, Julia, von Turbenthal,	1865
6. Bosshard, Lina, von Rykon-Zell,	1868
7. Buff, Marie, von Speicher (Appenzell),	1867
8. Burkhardt, Ida, von Horgen, in Zürich,	1867
9. Eberli, Marie, von Winterthur,	1865
10. Ehrenzeller, Olga, von St. Gallen, in Zürich,	1866
11. Farner, Seline, von Oberstammheim,	1856
12. Fink, Marie, von Schlatt, in Hirslanden,	1860
13. Flaach, Amalie, von Neftenbach, in Uster,	1865
14. Frauenfelder, Elisabetha, von Hettlingen, in Riesbach,	1867
15. Frey, Amalie, von Küsnacht,	1867
16. Graf, Lina, von Niederweningen, in Schöfflisdorf,	1859
17. Grossmann, Henriette, von Höngg,	1867
18. Gubler, Anna, von Weisslingen, in Niederuster,	1862

	Geboren
19. Gutknecht, Ida, von Neftenbach, in Zürich,	1866
20. Hirt-Bühler, Frau Bertha, von Klein-Andelfingen,	1857
21. Kleiner-Hürlimann, Frau Elise, von Horgen, in Hünt- wangen,	1857
22. Kuhn, Susanna, von Wildhaus, in Dübendorf,	1862
23. Landolt, Elise, von Klein-Andelfingen,	1860
24. Lang, Gertrud, von Zürich,	1863
25. Leuthold, Emma, von Horgen, in Seen,	1863
26. Lutz, Ida, von Feuerthalen, in Aussersihl,	1868
27. Mantel, Seline, von Elgg,	1856
28. Merki, Elisabetha, von Zürich,	1867
29. Muggli, Anna, von Zürich, in Riesbach,	1867
30. Nussbaumer, Sophie, von Erlenbach, in Gfenn-Dübendorf,	1859
31. Pfenninger, Martha, von Zürich,	1850
32. Rothe, Marie, in Küsnacht,	1866
33. Rubli, Sophie, von Zürich,	1868
34. Schrämli, Ida, von Hettlingen, in Greifensee,	1867
35. Schwarzenbach, Karoline, von Horgenberg,	1868
36. Stadelmann, Sophie, von Elgg, in Stäfa,	1866
37. Staub, Albertine, von Dübendorf, in Aussersihl,	1868
38. Streuli, Louise, von Wipkingen,	1863
39. Suter, Karoline, von Fluntern,	1859
40. Weber, Anna, von Wytikon,	1856
41. Weber, Anna, von Gossau, in Illnau,	1864
42. Weber, Elise, von Dübendorf,	1859
43. Weber, Louise, in Hottingen,	1853
44. Zimmermann, Elise, von Wetzikon, in Turbenthal,	1863

Kleinere Mitteilungen.

1) An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.
Veränderungen im Lehrpersonal.

An Primarschulen: Wahlgenehmigungen auf
1. November. Hr. Rob. Egli von Wald, Verweser in Berg a. L.,
zum Lehrer daselbst.

Hr. Emil Thalman von Wiesendangen, Verweser in Gräs-
likon, zum Lehrer daselbst.

Hr. J. Eduard Billeter von Männedorf, Verweser in Alten, zum Lehrer daselbst.

Lokationen: Verweser: Nürens Dorf: Hr. Ed. Schäuble von Lienheim (Baden), bisher Vikar, mit Amtsantritt auf 1. Nov.

Dürstelen: Hr. A. Bär von Äugst, mit Amtsantritt auf 8. Nov.

Rheinau: Frl. Elisabetha Lämmlin von Schaffhausen, bisher Vikarin, mit Amtsantritt auf 10. November.

Nassenweil: Hr. Heinr. Reichling von Ütikon a. S., bisher Vikar, mit Amtsantritt auf 22. November.

Aufhebung von Vikariaten: Frl. Johanna Schaufelberger von Dürnten, Vikarin für Frl. Georgi, Lehrerin in Hittenberg, auf 27. Oktober.

Rücktritte: Frl. Johanna Schaufelberger von Dürnten, Verweserin in Dürstelen, geb. 1860, im Schuldienst seit 1880, auf 6. November.

Hinschiede: Hr. Jak. Lattmann von Sternenbergr, Lehrer in Nürens Dorf, geb. 1839, im Schuldienst seit 1859, starb am 1. November.

Hr. Klemens Hauser von Siglis Dorf, Lehrer in Rheinau, geb. 1829, im Schuldienst seit 1852, starb am 9. November.

Frl. Karolina Kull von Meilen, Lehrerin in Nassenweil, geb. 1859, im Schuldienst seit 1884, starb am 18. November.

An Sekundarschulen: Vikar: Hr. Heinr. Bosshard von Hittnau für den erkrankten Hrn. Karl Ziegler, Lehrer an der Mädchen-Sekundarschule Zürich, auf 23. November.

2) An die Bezirksschulpflegen.

Wahlen: Hr. Emanuel Simmler, Pfarrer in Trüllikon, als Mitglied der Bezirksschulpflege Andelfingen.

Genehmigung neuer Fortbildungsschulen.

Fortbildungsschule Volketsweil. Unterricht: Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde, Zeichnen, im Sommer 3, im Winter 7 Stunden.

Oberhasli. Unterricht: Sprache, Rechnen, Geometrie, Schweizergeschichte und Geographie, 4 wöchentliche Stunden.

Genehmigung von Kleinkinderschulen.

Kleinkinderschule Rüschtikon.

3) An die Behörden der höhern Unterrichts-
anstalten.

a. Hochschule: Ernennung von Assistenten
für das Wintersemester 1886/87.

a) Mikroskopische Anatomie:

- I. Hr. Dr. E. O. Imhof von Aarau.
- II. Hr. Theodor Zangger von Zürich.

b) Physiologisches Institut:

- I. Hr. R. Wlassak von Brünn.
- II. Hr. Jul. Roth von Hirslanden.

c) Poliklinik:

Unterassistent: Hr. Ernst Rehfeld von Ruhrort (Preussen).

d) Pathologische Anatomie:

- I. Hr. Edmund Weber von Ober-Utzwil (St. Gallen).
- II. Hr. Rudolf Weber von Ober-Utzwil (St. Gallen).

e) Physikalisches Institut:

Hr. Rudolf Hess von Wiesendangen.

Erklärung.

Herr J. S. Gerster hat soeben im Verlage von Hofer & Burger in Zürich „acht Karten zur Veranschaulichung der Hauptperioden der Schweizergeschichte mit erläuterndem Text“ publizirt. Da diese Karten mit denjenigen des kantonalen Lehrmittels für die Sekundarschule völlig identisch sind und Herr Gerster das Autorrecht derselben in der Vorrede ohne weiteres für sich in Anspruch nimmt, auch als besondere Vorzüge derselben unter anderem erwähnt, dass „sie nur in wenigem noch auf analoge frühere Geschichtskarten hinweisen, dass der Stoff gemäss den heutigen Forschungsergebnissen gesichtet und gefasst sei etc.“, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlasst, über das Verhältnis des Gerster'schen Atlas zu den Karten des zürcherischen Lehrmittels folgende Mitteilungen zu machen.

Als es sich um die Erstellung eines neuen Geschichtslehrmittels für die Sekundarschule unsers Kantons handelte, schloss

die unterzeichnete Behörde mit Herrn Gerster einen Vertrag ab, wonach sie acht von ihm verfasste Kärtchen zur Schweizergeschichte für das Lehrmittel acquirirte, ihm jedoch auch noch die anderweitige buchhändlerische Verwertung derselben gestattete. Bei näherer Prüfung durch Fachmänner erwiesen sich nun aber die Karten des Herrn Gerster in wissenschaftlicher, wie in pädagogischer Hinsicht als durchaus ungenügend, und die vom Erziehungsrat ernannte Kommission, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Meyer von Knonau, Dr. J. Brunner und Dr. W. Oechsli unternahm sich in uneigennützigster Weise der Mühe, die Korrektur derselben zu besorgen, da Herr Gerster trotz der Anleitung genannter Herren sie selber vorzunehmen ausser Stande war. Diese Korrekturen nahmen in Folge der Flüchtigkeit der Gerster'schen Arbeit einen solchen Umfang an, dass von der letztern nicht viel mehr übrig blieb, als die Terrainzeichnung auf den Karten. Da nun ein günstiger Vertrag dem Herrn Gerster gestattet, auch die Arbeit der drei genannten Herren für sich buchhändlerisch auszunutzen, so würde der Anstand und das Billigkeitsgefühl es zum mindesten erfordert haben, dass er ihren Anteil an seinen Karten in der Vorrede nicht mit Stillschweigen übergangen hätte.

Herr Gerster behauptet ferner: „Wir kennen übrigens kein Geschichtsbuch, das in seinem Text von Periode zu Periode die wechselnde Gestaltung und den jeweiligen Stand der Gebiete im ganzen und einzelnen verzeichnet.“

Danach sollte man erwarten, dass sein erläuternder Text etwas Neues bringe. Herr Gerster hat jedoch denselben von Anfang bis zu Ende, mit Ausnahme weniger Sätze wörtlich aus der im Lehrmittel für die zürcherische Sekundarschule von Dr. W. Oechsli verfassten und mit W. O. unterzeichneten „Erklärung zu den Karten“ abgeschrieben, was sich bei näherer Vergleichung jedem Leser sofort ergeben wird.

Dieses wörtliche Abschreiben vollzieht Herr Gerster, ohne in der Vorrede oder etwa in einer Anmerkung des Verfassers oder des Buches, an dem er ein solches Plagiat begeht, irgendwie zu gedenken.

Haben wir es schon als eine Verletzung des Billigkeits- und Anstandsgefühls bezeichnen müssen, dass Herr Gerster sich ohne weiteres die Arbeit der Eingangs erwähnten Herren aneignet, so müssen wir die Art, wie er den von Dr. Oechsli verfassten Text ohne dessen Erlaubnis, und ohne ihn zu nennen, einfach als den seinigen publiziert, geradezu als literarischen Raub qualifizieren.

Weil der Verfasser des im Verlage der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich erschienenen Lehrmittels auf eine gerichtliche Verfolgung des Herrn Gerster vorläufig verzichtet, halten wir es für unsere Pflicht, die Tit. Erziehungsdirektionen anderer Kantone, sowie das Publikum hiemit über den Charakter der Veröffentlichung der Gerster'schen Arbeit aufzuklären.

Zürich, den 10. November 1886.

Namens des Erziehungsrates:
Der Direktor des Erziehungswesens,
J. E. Grob.
Der Sekretär:
C. Grob.

I n s e r a t e.

Anzeige betr. die Bildersammlung von Lebet.

Die frühern Abnehmer des Vogelbilderwerks von Lebet, welche die neuere illustrierte Beschreibung der nützlichen Vögel von Friedrich nicht erhalten haben, können dieselbe nachträglich bei der unterzeichneten Stelle unentgeltlich beziehen, soweit der Vorrat reicht.

Zürich, den 30. November 1886.

Die Erziehungskanzlei.

Berichtigungen zu No. 10:

Pag. 102: Im Verzeichnis derjenigen Sekundarschulen, welche die Lehrmittel und Schreibmaterialien sämtlichen Schülern unentgeltlich verabreichen, ist in Folge nachträglich erhaltener Mitteilung die Sekundarschule Dielsdorf zu streichen.

Pag. 105: Bezirk Pfäffikon: Sekundarschule Fehraltorf. Die Sekundarschulpflege verwendet jährlich nicht nur 255 Fr., sondern 500 Fr. zur Unterstützung dürftiger Sekundarschüler aus der Schulkasse.

Berichtigung zu No. 11:

Pag. 124. Im Inserat betreffend Ausstellung von Preisarbeiten soll es Eingangs heissen: Die vor statt von der Schulsynode etc.